

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.09.2018

Drucksache Nr.: **18/0288**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	10.10.2018	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger; Zustimmung zur Bereitstellung nicht zahlungswirksamer überplanmäßiger Aufwendungen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, im Produkt 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen) auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzusch. an Kindergärten freier Träger) nicht zahlungswirksame Aufwendungen in Höhe von 893.998,40 € überplanmäßig bereitzustellen.
2. Die nicht zahlungswirksamen Mehraufwendungen werden gedeckt durch nicht zahlungswirksame Mehrerträge im Produkt 06-01-01, Sachkonto 414100 (Zuweisungen vom Land).

### Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen erhielt die Stadt Sankt Augustin im Dezember 2017 für das Kindergartenjahr 2017/2018 einen einmaligen zusätzlichen Landeszuschuss in Höhe von 1.704.127,56 €. Der den freien Trägern zustehende Anteil in Höhe von 1.258.215,82 € wurde im Dezember 2017 entsprechend weitergeleitet. Die hierfür erforderliche überplanmäßige Mittelbereitstellung wurde in der Ratssitzung am 06.12.2017 beschlossen (DS-Nr. 17/0413).

In der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2018/2019 wurde das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigt, da die Zahlungsabwicklung noch im Haushaltsjahr 2017 erfolgte. Hierbei wurde jedoch außer Acht gelassen, dass gemäß § 42 Gemeindehaushaltsverordnung NRW Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden sind, wenn Zahlungen zwar vor dem 31.12. des Haushaltsjahres geflossen sind, jedoch ganz oder teilweise Aufwand (aktive Rechnungsabgrenzung) bzw. Ertrag (passive Rechnungsabgrenzung) für eine Zeit nach dem 31.12. darstellen. Da das

Kindergartenjahr haushaltsjahrübergreifend ist, ist dieser Tatbestand bei Zahlungen, die für das gesamte Kindergartenjahr bestimmt sind, erfüllt.

Insbesondere das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen hat dazu geführt, dass im Haushaltsjahr 2017 Auszahlungen an die freien Träger geleistet wurden, die Aufwand für das Haushaltsjahr 2018 darstellen. Die erfolgte Rechnungsabgrenzung hat zu nicht zahlungswirksamen Aufwendungen in Höhe von 893.998,40 € geführt, die innerhalb der Budgetebene BE-0082 „Kinderbetreuung in KITA“ nicht kompensiert werden können. Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können jedoch in voller Höhe durch die nicht zahlungswirksamen Erträge gedeckt werden, die aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens entstanden sind.

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

In Vertretung

Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 893.998,40 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.